



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.124/1-V/5/89

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 GE/9
Datum: 24. APR. 1989
Verteilt 27.4.89 Kienz

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Rosenmayr 2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Abschriften seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird.

14. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.124/1-V/5/89

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

1031 W i e n

DRINGEND

L

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	103684/III-25/89
		9. März 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu § 47:

Diese Regelung erscheint im Falle der Z 1, 2, 3 und 7 unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) problematisch, da aus diesen Bestimmungen nicht mit der erforderlichen Klarheit hervorgeht, welche "vergleichbaren Leistungen", Leistungen auf Grund welcher "pensionsrechtlicher Bestimmungen" und welche Leistungen und Unterstützungen aus der "freien Wohlfahrtspflege" der Antragsteller beziehen muß, um zum Kreis jener gerechnet zu werden, die Anspruch auf Gebührenbefreiung besitzen.

Insgesamt erscheint der in Abs. 1 enthaltene Katalog der Anspruchsvoraussetzungen unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 B-VG (Gleichheitssatz) problematisch. Die Gewährung der hier ge-

- 2 -

nannten Leistungen und Beihilfen erfolgt nämlich nach sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und ist teils gesetzlich genau vorgesehen, teils in das Ermessen von verschiedenen Verwaltungsbehörden gestellt. Es erscheint daher fraglich, ob er geeignet ist, die für die Befreiung von der Fernmeldegebühr maßgebliche Bedürftigkeit in sachlicher Weise zu umschreiben. Auch wäre es sachlich nicht zu rechtfertigen, daß bedürftige Personen, welche die hier genannten Leistungen oder Beihilfen - aus welchem Grunde immer - nicht beziehen, von vornherein von der Berechtigung zur Befreiung von der Fernmeldegebühr ausgeschlossen werden sollen.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst sollte die für die Befreiung von der Fernmeldegebühr erforderliche soziale Bedürftigkeit in der vorliegenden Bestimmung inhaltlich umschrieben und nicht an die zwingende Voraussetzung geknüpft werden, daß der Antragsteller bestimmte andere Leistungen tatsächlich bezieht. Der Bezug von solchen anderen Leistungen oder Beihilfen könnte vom Gesetzgeber allenfalls als ein Indiz dafür genannt werden, daß tatsächlich soziale Bedürftigkeit vorliegt. Es sollte jedoch davon Abstand genommen werden, den Kreis der Anspruchsberechtigten von vornherein auf die Bezieher von bestimmten Leistungen oder Unterstützungen einzuschränken.

Zu § 48:

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte auf jene Gesetzesstelle verwiesen werden, nach welcher der hier genannte Richtsatz festgesetzt wird.

In Abs. 2 sollte im Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG genauer angegeben werden, welche "gesetzlich geregelten Abzüge" hier gemeint sind.

Bei Abs. 3 fällt auf, daß nach dieser Bestimmung einzelne der in § 47 Abs. 1 genannten Leistungen bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nicht anzurechnen sind, andere aber schon.

- 3 -

Abs. 4 sollte nicht in mit Gedankenstrichen gekennzeichnete Absätze, sondern in Ziffern gegliedert werden.

Auch sollte hier angegeben werden, ob es sich beim "Mietzins im Sinne des Mietrechtsgesetzes" um den Kategorienmietzins im Sinne des § 16 MRG handelt und auf die entsprechende Bestimmung des Einkommensteuergesetzes 1988 verwiesen werden.

Zu § 50:

Zunächst wird auf die zu § 47 Abs. 1 geäußerten Erwägungen hingewiesen.

Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes kann nicht durch den Bezug einer Leistung selbst (vgl. Abs. 1 Z 1), sondern nur durch entsprechende Unterlagen, welche diesen Bezug dartun, wie etwa Belege, nachgewiesen werden.

Zu §§ 51 und 52:

Die Reihenfolge dieser Paragraphen sollte umgekehrt werden.

§ 51 sollte wie folgt formuliert werden:

"Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl.Nr. 170/1949 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden."

Zu § 52:

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte zunächst im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG genauer ausgesprochen werden, welche Behörde zur Entscheidung über die Befreiung von der Fernmeldebühr zuständig ist.

- 4 -

Aus Abs. 1 sollte im Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG genauer hervorgehen, in welchen Fällen eine Gebührenbefreiung befristet, und in welchen anderen Fällen unbefristet zuerkannt werden soll.

In Abs. 4 sollte statt des Wortes "Dienststelle" das Wort "Behörde" gesetzt werden.

Zu Art. III:

Da das Fernmeldegebührengesetz in Art. IV bereits eine Vollzugsklausel besitzt, ist der Abs. 2 dieser Bestimmung entbehrlich.

In den Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage für die in Aussicht genommene Regelung anzugeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
